

Information zum Barrierefreiheitsgesetz BaFG, BGBl. I Nr. 76/2023

Allgemeine Regelung – Geltungsbereich des Barrierefreiheitsgesetzes

Das Barrierefreiheitsgesetz dient dazu digitale und physische Produkte und Dienstleistungen für alle Menschen – insbesondere für Menschen mit Behinderungen – zugänglich zu machen. Zu den Dienstleistungen zählen Systeme mit Zugang zu digitalen Inhalten, wie z.B. Webseiten, Webshops, Apps oder Buchungssysteme). Unter Produkten versteht man technische Geräte oder Software mit Nutzeroberfläche, wie beispielsweise SB-Automaten, SB-Kassen, Kartenautomaten und Geldautomaten.

Das Barrierefreiheitsgesetz tritt am 28. Juni 2025 in Kraft und gilt für Produkte und Dienstleistungen, die Verbraucher:innen angeboten werden, sofern diese nach dem 28. Juni 2025 bereitgestellt oder wesentlich überarbeitet werden.

Ausnahme für Kleinstunternehmen (§ 6 BaFG) bei Dienstleistungen (Zugang zu digitalen Inhalten: z.B. Webseiten, Webshops, Apps, Buchungssysteme)

Kleinstunternehmen sind nicht verpflichtet ihre Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten.

Kriterien zur Einstufung als Kleinstunternehmen (laut EU-Empfehlung 2003/361/EG):

- Maximal 9 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente); Es zählen alle Vollzeit-, sowie aliquot alle Teilzeitbeschäftigten, Saisonarbeitskräfte und Familienangehörige) und
- höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder 2 Millionen Euro Jahresbilanzsumme
 - Jahresumsatz: Gesamterlös eines Unternehmens innerhalb eines Geschäftsjahres aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen – ohne Abzug von Kosten.
 - Bilanzsumme: Gesamtwert aller Vermögenswerte eines Unternehmens, also z. B. Maschinen, Lagerbestände, Guthaben, Forderungen etc.

Was bedeutet das für Direktvermarktungsbetriebe?

Direktvermarktungsbetriebe mit maximal 9 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und weniger als € 2 Mio Umsatz oder Bilanzsumme sind Kleinstunternehmen und somit von der Verpflichtung zur Barrierefreiheit bei Dienstleistungen ausgenommen. Das heißt, sie müssen ihre Webseite oder Webshop nicht zwingend barrierefrei gestalten.

Betriebe, die nicht unter die Kleinstunternehmerregelung fallen, müssen digitale Dienstleistungen barrierefrei gestalten, wenn sie nach dem 28. Juni 2025 neu bereitgestellt oder wesentlich überarbeitet werden. Anforderungen für Webseiten, Webshops, Apps etc., sind beispielsweise ausreichender Kontrast, Alternativtexte für Bilder, Untertitel für Videos und eine klare Navigation.

Haben Direktvermarktungsbetriebe sogenannte „Produkte“, also technische Geräte oder Software mit Nutzeroberfläche im Einsatz (z.B. SB-Automaten, SB-Kassen, Kartenautomaten), so gilt dafür das Barrierefreiheitsgesetz. Das heißt, diese Produkte müssen entsprechend ausgeführt sein, auch wenn sie nur einfachste Funktionen haben (z. B. Tasteneingabe oder Sprachausgabe, Kopfhöreranschlüsse, gut fühlbare und kontrastreiche Bedienknöpfe, klar dargestellte und gut lesbare Texte, Informationen über die bauliche Umwelt), Verantwortlich für die barrierefreie Ausführung dieser Produkte ist der Hersteller – er muss sicherstellen, dass die Produkte ab dem 28.6.2025 den Anforderungen entsprechen.